

Bei Zweifeln am Auftreten im fremden Namen ist von einem Eigengeschäft auszugehen

Beim Verkauf von Eintrittskarten durch Ticketdienstleister können diese als Makler i. S. v. § 652 BGB bzw. Handelsvertreter i. S. v. § 84 HGB Verträge in fremdem Namen für die jeweiligen Veranstalter abschließen oder in eigenem Namen als Kommissionäre nach §§ 383 ff. HGB auftreten. Maßgeblich dafür, ob ein Eigen- oder Fremdgeschäft vorliegt, ist das Auftreten der betreffenden Person – im entschiedenen Fall ein Ticketdienstleister – gegenüber seinen Kunden. Bei verbleibenden Zweifeln am Auftreten im fremden Namen ist nach der Beweislastregel des § 164 Abs. 2 BGB von einem Eigengeschäft auszugehen.

LG Freiburg, Urteil vom 3. Februar 2022 - 3 S 45/21

Hintergrund dieser Entscheidung war der Streit um die Rückzahlung des Kaufpreises für zwei Tickets für eine Veranstaltung, die wegen des sog. ersten Lockdowns der Corona-Pandemie abgesagt werden musste. Der Ticketdienstleister hatte den Weg der sog. Gutscheinelösung für die abgesagte Veranstaltung gewählt, die Klägerin bestand jedoch auf die Rückzahlung des insgesamt von ihr gezahlten Kaufpreises. Entscheidend für die Beurteilung des Rückzahlungsanspruches war unter anderem, ob der Ticketdienstleister beim Verkauf der Tickets im fremden oder eigenen Namen gehandelt hatte.

Die Richter des LG Freiburg stellten zunächst klar, dass ein gesetzliches Leitbild für einen sog. Ticketdienstleister nicht existiere. Dieser könne somit sowohl als Makler bzw. Handelsvertreter oder als Kommissionär aufgetreten sein. Maßgeblich dafür, ob ein Eigen- oder Fremdgeschäft vorliege, sei das Auftreten des Ticketdienstleisters gegenüber seinen Kunden. Gemäß den gerichtlichen Feststellungen musste die klagende Ticketkäuferin sowohl nach den objektiven Umständen des Vertragsabschlusses als auch subjektiv nicht damit rechnen, nicht mit der Ticketdienstleisterin, sondern einem Dritten zu kontrahieren. Das Amtsgericht hatte zuvor bindend festgestellt, dass auf der Homepage der Beklagten im Bestellprozess keinerlei ausdrücklicher Hinweis auf eine reine Vermittlungstätigkeit und ein Handeln in fremdem Namen angebracht gewesen war. Daran ändere auch die mit der Berufung nochmals vorgebrachte Nennung des Veranstalters im Rahmen des Bestellprozesses und die Erhebung einer Servicegebühr nichts. Auch bei einem Eigengeschäft als Kommissionär existiere regelmäßig ein Veranstalter. Die Erhebung einer Servicegebühr oder eines Preisaufschlags zum aufgedruckten Ticketpreis sei bei einer Kommission ebenso nicht ungewöhnlich. Die Richter des LG Freiburg wiesen in ihrem Urteil vom 3. Februar 2022 unter dem Aktenzeichen 3 S 45/21 insoweit darauf hin, dass bei

verbleibenden Zweifeln am Auftreten im fremdem Namen nach der Beweislastregel des § 164 Abs. 2 BGB von einem Eigengeschäft auszugehen sei. Auch bei einem Eigengeschäft sei Vertragsgegenstand des zwischen Ticketdienstleister und Kunde geschlossenen Kaufvertrages jedoch nicht die Durchführung der Veranstaltung selbst, sondern die Verschaffung von Eigentum und Besitz an den Eintrittskarten als sog. kleinem Inhaberpapier nach § 807 BGB. Ob darüber hinaus ein Rechtskauf nach §§ 453, 433 BGB vorliege, könne dahingestellt bleiben, da der Ticketdienstleister auch dann nur für den Bestand des Rechts, nicht aber für dessen Durchführbarkeit bzw. Einbringlichkeit einstehen müsse. Eine Haftung des Ticketdienstleisters aus eigenem Recht für durch die Corona-Pandemie verursachte Veranstaltungsabsagen scheidet daher im Regelfall aus. Die Forderung der Klägerin auf Rückzahlung der gezahlten Ticketpreise wurde mithin abgewiesen.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdambh.de bestellt werden kann.